

Curriculum

für das Masterstudium

GERMANISTIK

Kennzahl L 066 817

Datum des Inkrafttretens
01.10.2015

Curriculum für das Masterstudium

GERMANISTIK

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 4 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 7 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten.....	- 7 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 9 -
§ 9	Gebundene Wahlfächer	- 9 -
§ 10	Freie Wahlfächer	- 10 -
§ 11	Masterarbeit	- 11 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	
§ 13	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 12 -
§ 14	Prüfungsordnung	- 13 -
§ 15	In-Kraft-Treten.....	- 14 -
§ 16	Übergangsbestimmungen	- 14 -
ANHANG Unverbindlich empfohlener Studienverlauf MASTERSTUDIUM GERMANISTIK zu Orientierungs- und Planungszwecken		

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Germanistik beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Germanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/ Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und berufsvorbildenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben, in Form von intendierten Lernergebnissen sowie die zentralen Lehrinhalte des Studiums und Berufs- und Tätigkeitsfelder, für die das Studium qualifiziert bzw. auf die das Studium vorbereitet.

- (1) Das Bachelorstudium Germanistik vermittelt folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertieftes methodisches und theoretisches Wissen und sind in der Lage, dies analytisch und kritisch anzuwenden. Sie erwerben umfassende Kompetenzen zur Reproduktion, Reorganisation und Reflexion wissenschaftlicher Inhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Entwicklungen der älteren und der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und in historischen und theoretischen Kontexten. Sie können literarische Texte analysieren, interpretieren und reflektierend beurteilen.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Geschichte der deutschen Sprache und können sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen, medialen und theoretischen Kontexten analysieren, kritisch beurteilen und anwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen kennen und bewerten Aspekte des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten und beherrschen den produktiven, praxisorientierten Umgang damit.

Die Absolventinnen und Absolventen können Sprache, Kommunikation und Texte vor dem Hintergrund kulturmigratorischer und genderspezifischer Prozesse verstehen und damit zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beitragen.

(2) Damit vermittelt das Masterstudium Germanistik breit angelegte, berufsvorbildende Qualifikationen. Als mögliche Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche kommen die folgenden in Betracht:

- o wissenschaftliche Institutionen
- o öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik und Kulturverwaltung
- o Institutionen der Erwachsenenbildung und der betrieblichen Weiterbildung
- o Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches
- o Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; interkulturelle Spracharbeit
- o Verlagswesen und Buchhandel
- o Bibliotheken und Archive
- o Rhetorik und Präsentation, Kommunikationstheorie und -vermittlung
- o Medienbereich
- o Werbung, Marketing, PR
- o freiberufliche Tätigkeiten

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).
- (2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Germanistik und ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach Deutsch.
- (3) Weiters werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (vgl. dazu § 63 Abs. 1 UG 2002 und § 63 Abs.10 UG 2002).

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium der Germanistik umfasst insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte:

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS- Anrechnung- punkte</i>
§ 8 Pflichtfächer			40
	(1) Neuere Deutsche Literatur	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungen der neueren deutschsprachigen Literatur in ihren Gattungen und ihren historischen und theoretischen Kontexten beurteilen können - literarische Texte analysieren, interpretieren und bewerten können 	16
	(2) Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungen der älteren deutschen Sprache und Literatur in ihren Gattungen und ihren historischen und theoretischen Kontexten beurteilen können - literarische Texte analysieren, interpretieren und bewerten können - die Entwicklungen der deutschen Sprache kennen - sprachliche Äußerungen in ihren Kontexten analysieren und beurteilen können 	16
	(3) Angewandte Germanistik	<ul style="list-style-type: none"> - Systematik und Struktur des Literaturbetriebs (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in ihren sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten interpretieren und kritisch reflektieren können 	8

		- den produktiven, praxisorientierten Umgang damit beherrschen	
§ 9 Gebundene Wahlfächer			47
	(1) Neuere Deutsche Literatur	- die neuere deutschsprachige Literatur in ihren Formen und Gattungen identifizieren und in ihren historischen und theoretischen Kontexten bestimmen können - literarische Texte analysieren, interpretieren, reflektieren und beurteilen können	47
	(2) Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremd- / Zweitsprache	- die ältere deutsche Sprache und Literatur in ihren Formen und Gattungen identifizieren und in ihren historischen und theoretischen Kontexten bestimmen können - literarische Texte analysieren, interpretieren, reflektieren und beurteilen können - Geschichte und Systematik der deutschen Sprache beurteilen können - sprachliche Äußerungen in ihren historischen, sozialen und theoretischen Kontexten differenzieren und erklären können - die deutsche Sprache aus spracherwerbtheoretischer und fremdsprachlicher Perspektive reflektieren können	47

		- erweiterte Kenntnisse der Sprachvermittlung umsetzen können	
	(3) Angewandte Germanistik	- den Literaturbetrieb (Buchmarkt, Literaturvermittlung) in seinen sozialen, ökonomischen und medialen Kontexten beurteilen können - einschlägige zielgerichtete Handlungsstrategien entwickeln und anwenden können - Kenntnisse und Fähigkeiten praxisorientiert anwenden und praxisinduzierte Fragestellungen wissenschaftlich bearbeiten können	47
§ 10 Freie Wahlfächer		- vertiefende, ergänzende und/oder kontrastive Wissensgebiete erschließen	6
§ 11 Masterarbeit		- ein fachspezifisches Thema selbständig und unter Bezugnahme auf vorhandene Forschungsliteratur reflexiv bearbeiten und schriftlich angemessen darstellen können	21
§ 13 Masterprüfung			6
Summe			120

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird ausdrücklich empfohlen, im Rahmen der Partnerschaftsabkommen der Alpen-Adria-Universität ein Auslandssemester zu absolvieren.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Sie vermitteln in zusammenhängender Form Grund-

und Spezialwissen sowie methodische und theoretische Kenntnisse. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt; mittlerer Selbststudienanteil, 6 ECTS-Punkte.

- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
- (a) Kurs (KU): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; 2-4 ECTS-Punkte.
 - (b) Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; mäßiger Selbststudienanteil, 2-4 ECTS-Punkte.
 - (c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; mittlerer Selbststudienanteil, 6 ECTS-Punkte.
 - (d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, Anwesenheitspflicht; erheblicher Selbststudienanteil; 8 ECTS-Punkte.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Es sind insgesamt 40 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflichtfächern zu absolvieren.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
(1) Pflichtfach Neuere Deutsche Literatur	1.1 Literaturwissenschaftliches Konversatorium oder Seminar	SE	8
	1.2 Literaturwissenschaftliches Seminar	SE	8
			Summe: 16
(2) Pflichtfach Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaf ft	2.1 Konversatorium I oder Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	8
	2.2 Seminar aus Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	SE	8
			Summe: 16
(3) Pflichtfach Angewandte Germanistik	3.1 Seminar zu Methoden und Theorien	SE	8
			Summe: 8

§ 9 Gebundene Wahlfächer

- (1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Der Umfang der Gebundenen Wahlfächer beträgt insgesamt 47 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei aus § 9 (6) ein Wahlfachbereich zu absolvieren ist.
- (2) In den Gebundenen Wahlfächern nach § 9 (6) 1.1 ist innerhalb der vier Seminare mindestens ein literaturwissenschaftliches Konversatorium zu absolvieren.
- (3) In den Gebundenen Wahlfächern nach § 9 (6) 2.1 ist innerhalb der vier Seminare das literaturwissenschaftliche Konversatorium I zu absolvieren, wenn die Masterarbeit im Fachbereich Ältere Deutsche Sprache und Literatur abgefasst wird und unter § 8 (2) nicht das Konversatorium I absolviert wurde.
- (4) Die Lehrveranstaltungen unter § 9 (6) 1.2, § 9 (6) 2.2, § 9 (6) 3.2 können durch Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Gender Studies ersetzt werden.
- (5) In Verbindung mit der Masterarbeit ist eine begleitende Lehrveranstaltung aus jenem Gebundenen Wahlfach zu absolvieren, dem die Masterarbeit zuzurechnen ist.
- (6) Liste der Gebundenen Wahlfächer:

<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Neuere Deutsche Literatur	1.1 Vier Seminare Literaturwissenschaft	SE	32
	1.2 Ergänzung	VO, PS, VK	12
	1.3 Begleitlehrveranstaltung zur MA-Arbeit	KU	3
			Summe: 47
Ältere Deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremd-/Zweitsprache	2.1 Vier Seminare Ältere Deutsche Sprache und Literatur bzw. Sprachwissenschaft bzw. Deutsch als Fremd-/Zweitsprache	SE	32
	2.2 Ergänzung	VO, PS, VK	12
	2.3 Begleitlehrveranstaltung zur MA-Arbeit	KU	3
			Summe: 47
Angewandte Germanistik	3.1 Seminar	SE	8
	3.2 Ergänzung	VK, PS	12
	3.3 Praxis		20
	3.4 Begleitlehrveranstaltungen zu 3.3	KU	4
	3.5 Begleitlehrveranstaltung zur MA-Arbeit	KU	3
			Summe: 47

§ 10 Freie Wahlfächer

- (1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.
- (2) Die Curricularkommission empfiehlt, die Freien Wahlfächer modular so zu wählen, dass sie das Masterstudium sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender wissenschaftlicher Professionalisierung entsprechen. Besonders wird hier auf Lehrveranstaltungen verwiesen, die dem in der Satzung festgelegten Profil der Universität Klagenfurt sowie den gesamtfakultären Entwicklungs- und Schwerpunktbereichen entsprechen: Feministische Wissenschaft / Gender Studies, Mehrsprachigkeit, Visuelle Kultur usw.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der folgenden Fächer gewählt werden: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 21 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) (Für die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
Kurs (KU), Vorlesungskurs (VK), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - a. Die Lehrveranstaltung ist für die/den Studierende(n) verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
 - b. Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte)
 - c. Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung
 - d. Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen

e. Die Note der Prüfung - bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten) - über die Lehrveranstaltung(en) der Teilnahmevoraussetzung

f. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden.

- (3) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.
- (4) Für Lehrveranstaltungen anderer Studien, die nicht im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besucht werden, gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.

§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Wurde in § 9 (6) das Gebundene Wahlfach Angewandte Germanistik gewählt, so ist eine facheinschlägige Praxis im Ausmaß von insgesamt 12 Wochen (20 ECTS-AP) zu absolvieren. Die Praxis ist Teil der Ausbildung und dient zur praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. ihrer Erprobung in der wissenschaftlichen Bearbeitung praxisinduzierter Fragestellungen im Bereich der Angewandten Germanistik: Buchmedien- und Verlagswesen, Literatur- und Kulturvermittlung, öffentliche Kommunikation.
- (2) Die Praxis kann in einem einschlägigen in- oder ausländischen Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung oder in einer einschlägig ausgewiesenen Nonprofit-Organisation absolviert werden.
- (3) Die Praxis ist vorzugsweise durchgängig und an einer Institution zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, so kann die Praxis in bis zu max. 3 Teilen absolviert werden. Für jeden Teil ist eine schriftliche Bestätigung durch den Praxisgeber bzw. die Praxisgeberin vorzulegen.
- (4) Der Praxisplatz bzw. die Praxisplätze bedürfen der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (5) Über die Praxis ist ein schriftlicher Praxisbericht vorzulegen, in dem die gewonnenen Erfahrungen aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden. Wird die Praxis in mehreren Teilen absolviert, so ist über jeden Teil ein schriftlicher Praxisbericht vorzulegen.
- (6) Im Rahmen der Praxis ist nach Rücksprache mit dem Praxisgeber bzw. der Praxisgeberin und dem betreuenden Universitätslehrer bzw. der betreuenden Universitätslehrerin ein einschlägiges Projekt durchzuführen. Wird die Praxis in mehreren Teilen bzw. an unterschiedlichen Praxisplätzen absolviert, so kann das Projekt auch mehrere Teile integrieren.
- (7) Die Projektentwicklung und -evaluation erfolgen im Rahmen von zwei Begleitlehrveranstaltungen (insgesamt 4 ECTS-AP), wovon eine parallel zur Praxis zu

absolvieren ist. Durch den Einsatz digitaler Lehr-/Lernplattformen und Kommunikationsmedien kann die Anzahl der verpflichtenden Präsenzstunden reduziert werden, sodass die begleitende Betreuung von Studierenden, die ihre Praxis außerhalb des Studienortes absolvieren, gegeben ist. Ist ein begleitender Besuch nicht möglich, so ist die Begleitlehrveranstaltung in jenem Semester zu absolvieren, das unmittelbar auf die Praxis bzw. auf die Teilpraxis, dem das Projekt bzw. die Forschungsarbeit zugerechnet wird, folgt.

- (8) Berufstätige Studierende können die Praxis sowie das Projekt bzw. die Forschungsarbeit auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit der Arbeitsplatz als einschlägig gilt und ein abgeschlossenes Projekt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.

§ 14 Prüfungsordnung

- (1) Über die in § 8 und § 9 genannten Prüfungsfächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Die Prüfungsmethode wird von der Leiterin / dem Leiter der LV vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) In den Gebundenen Wahlfächern nach § 9 (6) 1.1 ist innerhalb der vier Seminare mindestens ein literaturwissenschaftliches Konversatorium zu wählen.
- (3) In den Gebundenen Wahlfächern nach § 9 (6) 2.1 ist innerhalb der vier Seminare das literaturwissenschaftliche Konversatorium I zu absolvieren, wenn die Masterarbeit im Fachbereich Ältere Deutsche Sprache und Literatur abgefasst wird und unter § 8 (2) nicht das Konversatorium I absolviert wurde
- (4) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.
- (5) Lehrveranstaltungen gem. § 7 (2) haben einen immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme an Diskussions- und Reflexionsprozessen erwartet.
- (6) Im Masterstudium Germanistik ist in einem der Fächer Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache bzw. Angewandte Germanistik eine Masterarbeit zu verfassen. Die Masterarbeit hat mindestens 30000 Wörter im Haupttext zu umfassen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbstständig sowie methodisch und sprachlich korrekt behandelt werden kann.
- (7) Das Masterstudium Germanistik wird mit einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen LV-Prüfungen und Praktika (Angewandte Germanistik), sowie eine positive Benotung der Masterarbeit voraus. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremd-/Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiete sind das Prüfungsfach, dem die

Masterarbeit entstammt (Präsentation und Erläuterung der wissenschaftlichen Grundelemente der Masterarbeit), sowie nach Wahl ein weiteres Prüfungsfach. Der Prüfungssenat umfasst inklusive Vorsitz mindestens drei Personen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Masterstudium beginnen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 1 Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. 04. 2018, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

ANHANG Unverbindlich empfohlener Studienverlauf MASTERSTUDIUM GERMANISTIK zu Orientierungs- und Planungszwecken

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
§ 8 (1) Pflichtfach Neuere deutsche Literatur	KV oder SE	SE		
§ 8 (2) Pflichtfach Ältere deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft	KV I oder SE	SE		
§ 8 (3) Pflichtfach Angewandte Germanistik	SE			
§ 9 (1) Gebundenes Wahlfach Neuere deutsche Literatur		SE	SE	
			SE	
			SE	
	VO, PS, VK			Begleit-LV (VK)
§ 9 (2) Gebundenes Wahlfach Ältere deutsche Sprache und Literatur / Sprachwissenschaft / Deutsch als Fremd-/Zweitsprache		SE	SE	
			SE	
			SE	
	VO, PS, VK			Begleit-LV (VK)
§ 9 (3) Gebundenes Wahlfach Angewandte Germanistik		SE		
		Praxis + KU		
		VK	VK	
	VO, PS, VK			Begleit-LV (VK)
§ 13 Masterarbeit				MA
Masterprüfung				MP
§ 11 Freie Wahlfächer	LVen Freie Wahlfächer gem. § 11			
ECTS	30	30	30	30